

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 41.

Dresden, den 2. December

1845.

Zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 25. November 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —

Die Eingabe Niedel's zu Chemnitz betr. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf des Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betr. (Schluß der allgemeinen Berathung. — Besondere Berathung: der Eingang des Gesetzentwurfs und die §§. 1 u. 2).

Die Sitzung nimmt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr mit der Verlesung des über die gestrige Sitzung durch den Secretair Kasten aufgenommenen Protocolls ihren Anfang, in Gegenwart des Staatsministers v. Könneritz und des Königl. Commissars Hanel, so wie in Anwesenheit von einundsiebenzig Kammermitgliedern. Da gegen das verlesene Protocoll keine Erinnerung gemacht wird, so wird selbiges von den Abgeordneten Grimm und Deyme mit unterzeichnet.

Auf der Registrande stehen folgende Nummern:

1. (Nr. 400.) Beschwerde Karl Gottlob Schwedler's zu Grimmitzschau über die Entscheidungen des Cultusministeriums und der Herren Staatsminister in Evangelicis in einer wider seinen Sohn wegen Theilnahme an einer Versammlung Studirender eingeleiteten Untersuchung. (Hierzu ein Fascikel Beilagen sub A., B., C.)

Abg. Joseph: Der Sohn des Beschwerdeführers studirte vor ungefähr 2 Jahren Medicin in Leipzig. Er mußte, getroffen von einem Urtheile des Cultusministeriums, das Vaterland verlassen, und um seiner einmal gewählten Lebensbestimmung treu zu bleiben, den Fuß in's Ausland setzen, bis er in neuerer Zeit durch die Milde des Erkenntnisses Gelegenheit erhielt, auf eine der deutschen Universitäten, die ihm bis dahin verschlossen waren, zurückzukehren. Wenn ich hierbei freilich nicht verhehlen kann, daß Schwedler deshalb relegirt worden ist, weil er nicht nur an einer öffentlichen Versammlung einer großen Anzahl Studirender Theil genommen, sondern weil er Mitstifter derselben gewesen ist, so werden diejenigen Herren, welche gegen Volksversammlungen sind, allerdings auch hier sagen, daß ihm ganz recht geschehen sei. Allein die Versammlung fand zu einer Zeit

statt, wo selbst erfahrene und gebildete Männer, wo Männer, die berufen sind, über die Gesetze zu wachen, die an der Gesetzgebung selbst Theil nehmen, öffentliche Versammlungen nicht für verboten hielten, da sie später noch solche besuchten und zu Stande brachten. Der erste Geistliche der Stadt und Andere seines Standes haben Theil an solchen Versammlungen genommen. Wenn diese Männer daher nichts Strafbares in der Theilnahme an öffentlichen Versammlungen fanden, wenn sie selbst wegen ihrer Theilnahme daran weder polizeilich, noch sonst verfolgt worden sind, so muß es gewiß auffällig erscheinen, wenn ein in Polizeirechten unerfahrener, studirender Jüngling mit einer so harten Strafe wegen Mitstiftung einer Versammlung belegt worden ist. Ja, das Universitätsgericht, seine unmittelbar vorgesetzte Behörde, wußte, wie actenkundig ist, daß diese Versammlung stattfinden werde; es hat nicht gewarnt, nicht auf das Unerlaubte derselben aufmerksam gemacht, es hat sogar die Pöbelle in die Versammlung geschickt, um sie zu überwachen. Dennoch traf den Miturheber dieser Versammlung und Andere eine Strafe und sogar die Relegation. Ich kann mir nicht versagen, bei dieser Gelegenheit den gerechtfertigten Wunsch auszusprechen, daß auch dem wilden Disciplinartreiben des Universitätsgerichts zu Leipzig endlich ein Damm gezogen werde. Diejenigen, welche in den letzten Decennien in Leipzig studirt haben, werden wissen, was ich sagen will; denen aber, die keine nähere und unmittelbare Kenntniß davon haben, kann ich versichern, daß Mittel gebraucht werden, um ein Geständniß zu erlangen, um diejenigen, die es verweigern, dazu zu bringen, die selbst unerlaubt und strafbar sind. Das Mittel der Erpressung wurde bei derartigen Untersuchungsverfahren öfters angewendet. Anreden, wie: „Meine Herren, wenn Sie nicht gestehen, so lasse ich Sie hinauf setzen, bis Sie gestehen“, und die Ausführung dieser Drohung sind oft vorgekommen. Es sind Beispiele zur Kenntniß des Cultusministeriums gebracht, es ist aber nicht einmal eine Antwort erfolgt. Ich kann ferner Beispiele anführen, daß Einzelne wochenlang hingesezt worden sind, ohne daß sie verhört wurden, daß die Bitte um Verhör unberücksichtigt blieb, und die Entlassung aus der Haft erfolgte, ohne zu sagen, warum der Gefangene gefangen saß und warum er wieder entlassen wurde, Beispiele, daß einzelne Studirende mit erfundenem, lügenhaften Vorhalten zum Geständnisse zu bringen gesucht und gebracht worden sind, und es ist nicht zu verwundern, wenn Einzelne vorgezogen haben, lieber einzugestehen, was man von ihnen verlangte, ohne daß es wahr gewesen ist, weil die torquierende vor-